

Verwaltungsgericht Hannover

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Berlin, den

Eur 44-10.021

9.3.2010

STELLUNGNAHME ZUM BEWEISBESCHLUSS IN DER VERWALTUNGSRECHTSSACHE EINES TÜRKISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1: *„Kann ausgeschlossen werden, dass ein zurückkehrender türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit, der in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz (§§ 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG i.V.m. § 52 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe [...] verurteilt wurde, weil er die verbotene PKK und deren Nachfolgeorganisationen als sogenannter Frontarbeiter aktiv unterstützt hat, [...] im Zusammenhang mit diesen Umständen,*

a) bei seiner Einreise in die Türkei und/oder zu einem späteren Zeitpunkt festgenommen, verhört und körperlich misshandelt wird,

b) einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt sein wird, in dessen Rahmen er mit körperlicher Misshandlung zu rechnen hat,

c) dass körperliche Misshandlungen gerade auch an seine politische Gesinnung insbesondere die Betätigung für die verbotene PKK und ihre Nachfolgeorganisationen anknüpfen und er deshalb gegenüber anderen Straftätern, deren Straftaten keinen politischen Hintergrund haben, mit einer besonderen Behandlung/Misshandlung zu rechnen hat.“

Antwort:

Nein. Keines der unter a), b) und c) beschriebenen Ereignisse kann ausgeschlossen werden.

Frage 2: *„Wenn die Maßnahmen zu 1a), 1b) und/oder 1c) nicht ausgeschlossen werden können, mit welcher Wahrscheinlichkeit drohen dem Betroffenen solche Maßnahmen im Falle seiner Rückkehr?“*

Antwort:

Eine Person, auf die die beschriebenen Umstände zutreffen, wird bei einer Einreise in die Türkei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einer oder mehrerer der beschriebenen Maßnahmen ausgesetzt sein.

Erläuterung der Antworten auf die Fragen 1 und 2:

Bei dem Umfang der Tätigkeiten des Klägers für die PKK – darunter die Akquirierung und Abrechnung erheblicher Spendengelder – und vor allem aufgrund der in Deutschland erfolgten Verurteilung ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten dem türkischen Staat bekannt geworden sind. Es besteht daher

in hohem Maße die Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Einreise in die Türkei festgenommen und ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in der PKK gegen ihn eingeleitet wird. Angesichts der aus dem Urteil in Deutschland vorliegenden Beweislage wäre auch eine Verurteilung sehr wahrscheinlich.

In Artikel 13 des türkischen Strafgesetzbuches ist festgelegt, dass die in Buch 2, Kapitel 4, Abschnitte 3,4,5,6,7,8 türk. StGb genannten Straftaten in der Türkei verfolgt werden, auch wenn sie im Ausland begangen wurden. Im Falle des Klägers kämen Verfahren wegen folgender Straftaten in Frage:

- Aus Buch 2, Kapitel 4, Abschnitt 4:

Art. 302, der eine verschärfte lebenslange Haft vorsieht für den Versuch, die Unabhängigkeit des Staates zu zerstören oder einen Teil des Staatsgebietes abzutrennen

oder (wahrscheinlicher):

- Aus Buch 2, Kapitel 4, Abschnitt 5:

Art. 314 , der in Absatz 1 die Gründung oder Leitung einer bewaffneten Organisation, deren Ziel die Zerstörung der Sicherheit oder verfassungsmäßigen Ordnung des Staates ist, unter Strafandrohung von 10 bis 15 Jahren Haft und in Absatz 2 die Mitgliedschaft in einer derartigen Organisation unter Strafandrohung von 5 bis 10 Jahren Haft stellt.

Wenn für die hier genannten Straftaten im Ausland bereits eine Verurteilung bzw. ein Freispruch erfolgt ist, kann auf Antrag des Justizministers in der Türkei ein erneutes Verfahren eröffnet werden. Ein solcher Antrag dürfte aber im Fall des Klägers nicht notwendig für die Eröffnung eines Verfahrens gegen ihn sein, da er in Deutschland nicht wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilt wurde, sondern wegen Verstoßes gegen das deutsche Vereinsrecht.

Die hier vorgetragenen Einschätzungen stützen sich auf die Zusammenschau der Amnesty International bekannt gewordenen Fälle und der politisch-juristischen Entwicklungen in der Türkei. Eine Abschiebung einer Person mit ähnlichem Hintergrund in die Türkei ist Amnesty in den letzten Jahren nicht bekannt geworden, so dass keine Schlüsse aus dem Vorgehen türkischer Behörden in einer in allen wesentlichen Umständen ähnlich gelagerten Konstellation gezogen werden können. Dies gilt sowohl für ein mögliches juristisches Vorgehen als auch für die Gefahr von Folter und Misshandlungen.

Hinsichtlich der Gefahr von Folter und Misshandlungen kann Amnesty International feststellen, dass zwar das Ausmaß von Folterungen im Vergleich zu den 1980er und 1990er Jahren seit ca. 2000 abgenommen hat, aber immer noch davon auszugehen ist, dass Festgenommene in der Türkei einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, gefoltert oder misshandelt zu werden. Auch der UN-Ausschuss gegen Folter spricht in einem Bericht aus dem November 2010 von „zahlreichen, anhaltenden und übereinstimmenden Vorwürfen über Folter“. In den letzten Jahren (seit ca. 2006/2007) haben die von türkischen Menschenrechtsorganisationen registrierten Folterfälle in der Tendenz sogar wieder zugenommen. Diese generelle Entwicklung haben wir in dem beiliegenden Länderbericht Türkei ausführlicher dargestellt.

Die für Mitgliedschaft in (oder auch Unterstützung der) PKK in Frage kommenden Strafrechtsartikel fallen in der Türkei auch unter das Antiterrorgesetz. Personen, die aufgrund von Tatvorwürfen festgenommen werden, die unter dieses Gesetz fallen, wird in der Regel in den ersten 24 Stunden nach der Festnahme der Anwaltszugang verweigert, was die Gefahr der Folter weiter erhöht.

In dem – sehr wahrscheinlichen – Fall einer Festnahme würde der Kläger nach Diyarbakir überstellt werden, da für ein Verfahren gegen ihn – wegen des früheren Wohnsitzes in der Provinz Urfa – das Sondergericht für schwere Straftaten in Diyarbakir zuständig wäre. Damit besteht die – in der Türkei auch häufig genutzte – Möglichkeit, den Zugang zu einem Rechtsanwalt weiter zu verzögern. Auch die Transporte selbst finden unter unmenschlichen Bedingungen statt, die oft schon als gezielte Misshandlung zu qualifizieren sind.

In den kurdischen Gebieten sind die Zahlen von Festnahmen und auch der Folterfälle besonders hoch. So hat die Zweigstelle des Menschenrechtsvereins IHD in Diyarbakir in ihrem am 27.01.2011

veröffentlichten Bericht für das Jahr 2010 in der Region im Südosten der Türkei 3.706 Fälle von Festnahmen aufgelistet, 987 Personen wurden in Untersuchungshaft genommen. Im gleichen Zeitraum wurden dem IHD Diyarbakir 741 Fälle von Folter gemeldet. Ein großer Teil der Festnahmen in den kurdischen Gebieten erfolgt wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK bzw. unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in dieser Organisation. Daher ist davon auszugehen, dass die registrierten Folterfälle ganz überwiegend diesen Personenkreis betreffen.

Im Falle des Klägers kommt hinzu, dass die türkische Polizei ein Interesse haben dürfte, etwas über aktive Personen und Strukturen der PKK in Deutschland zu erfahren. Das könnte eine zusätzliche Gefahr von Folter und Misshandlung begründen.

Frage 3: „Kann ernstlich damit gerechnet werden, dass der Kläger wegen seiner Stellung als Frontarbeiter und der geschilderten Betätigung für die verbotene Organisation der PKK und ihre Nachfolgeorganisationen, im Falle seiner Rückkehr in die Türkei, durch die PKK bzw. dieser nahestehende Organisationen eine Beachtung/einen Schutz dergestalt erfahren wird, dass diese sich seiner annehmen und darüber wachen werden, dass er keinen nach § 60 Abs. 2 AufenthG relevanten staatlichen Übergriffen ausgesetzt sein wird.“

Antwort:

Nein. Mit einem Schutz bietenden Einsatz der PKK bzw. dieser nahestehenden Organisationen ist nicht ernstlich zu rechnen.

Zur Erläuterung:

Kampagnen der PKK für festgenommene Mitglieder hat es unseres Wissens bisher nur für zentrale Führungsfiguren gegeben. Zu diesem Kreis ist der Kläger keinesfalls zu rechnen. Eine derartige Kampagne würde nach unserer Einschätzung auch keinen Schutz vor Folter und Misshandlung bieten, sie würde eher den Eindruck erwecken, es handle sich bei dem Kläger um eine besonders wichtige Person innerhalb der PKK, und dadurch evtl. die Gefährdung sogar erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Amke Dietert,
Koordinationsgruppe Türkei
der deutschen Sektion von Amnesty International

Für die Richtigkeit

Ferdinand Muggenthaler
Fachreferent Türkei